

1 Hauptüberschrift

2 erklärende Überschrift

Anrede,

Ich erbiete Ihnen meine Grüße.

Die meisten von Ihnen kennen mich nicht, und ich kenne Sie auch nicht, aber das ist nicht so wichtig.

Es kann sich dennoch ergeben, dass ich mit Ihrem Tod zu tun habe, oder mit dem Ihrer Eltern, Ihres Partners, Ihrer Kinder oder von anderen Menschen, die Ihnen nahe stehen.

Der Philosoph Jürgen Wiebicke hat im Dezember 2013 geäußert:

Zwei Dinge in unserem Leben haben wir nicht in der Hand, Geburt und Tod.

Niemand hat uns gefragt, ob wir geboren werden wollen, und schon gar nicht, ob von diesen Eltern. Das sind Lebensumstände, die wir uns nicht ausgesucht haben.

Mit dem Lebensende ist das weniger selbstverständlich. Wir haben das Recht, unserem Leben ein Ende zu setzen. Aber die Gesellschaft wird uns daran hindern.

Ist das so?

Es ist meine Aufgabe, Ihnen etwas über die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zum Leben und zum Tod zu erklären.

Das ist seit September 2009 bzw. seit Februar 2013 anders, als es vorher gelernt und gelehrt wurde.

Zunächst zu meiner Person:

Lars Mückner, 47 Jahre alt. Ich arbeite für die Justiz des Landes NRW seit 1998 als Richter, seit 2002 als Betreuungsrichter.

Meine gesetzliche Aufgabe erfülle ich dadurch, dass ich mich um Gleichberechtigung bei Kranken und Behinderten kümmere.

Die verbreitete Vorstellung von der Justiz beschäftigt sich mit einer Instanz, welche die Verletzung von Verboten ahndet.

STRAFJUSTIZ, das ist jedem Menschen ein Begriff. Dabei ist Strafjustiz nur ein sehr *geringer* Teil der regulierenden Funktionen des Rechtes.

Recht regelt die Beziehungen der Menschen untereinander, das Verhältnis der Dinge zu Menschen, und wir sind davon ständig umgeben. Jeder von uns hat Besitz an sei-

ner Sitzgelegenheit, das Eigentum liegt beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb, und über die Verästelungen vom Hausherrn als Vertreter des Gerichts bis hin zum Land und zur Bundesrepublik könnte man juristische Werke vom Umfang des Düsseldorfer Telefonbuchs füllen. Wohl gemerkt, das waren nur die Sitzgelegenheiten.

Recht regelt das Leben der Menschen allgemein. Es ist das **EINZIGE** Mittel normativer Sozialkontrolle in komplexen, pluralistischen Gesellschaften, welches **UNABHÄNGIG VON DER PERSÖNLICHEN ZUSTIMMUNG** Geltung hat und durchgesetzt werden kann.

Seit dem Jahre 1992 ist es Aufgabe der Betreuungsgerichte, über Vertreter-Entscheidungen betreffend Leben und Tod zu wachen.

Relativ unbemerkt entscheiden hier Richter in der Tat über Leben und Tod – überraschenderweise.

Das Betreuungsgericht trägt dafür Sorge, dass eine Person, die sich aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht mehr um ihre Angelegenheiten selber kümmern kann, die gleichen Rechte wie diejenigen hat, bei denen keine Probleme bei der Willensbildung bestehen.

Dazu gibt es drei grundlegende Ansätze:

1. Überprüfung der eigenen Entscheidung eines Menschen. Das Betreuungsgericht prüft, ob die Entscheidung eines Menschen krankheitsbedingt an einem Willensbildungsdefekt liegt. Ist das nicht der Fall besteht im Rahmen des rechtlich Zulässigen Handlungsfreiheit.

2. Überwachung der Entscheidung eines Stellvertreters. Ist ein Mensch aufgrund Krankheit oder Behinderung hilfsbedürftig, kann er sich der Hilfe eines Vertreters bedienen, eines Bevollmächtigten.

Das Betreuungsgericht sorgt dafür, dass die Wahrnehmung der Angelegenheiten des kranken Menschen, des Betroffenen, wie wir ihn nennen, seinen Wünschen und objektiven Interessen entspricht.

3. BERECHTUNG des Kranken. HAT ein entscheidungsUN-fähiger Mensch keinen Vertreter, bestellt das Betreuungsgericht in einem streng reglementierten Verfahren unter Beteiligung von psychiatrischen Sachverständigen einen Vertreter, den rechtlichen Betreuer.

Bei diesem wird die Wahrnehmung der Angelegenheiten im Interesse des Betroffenen ebenfalls geprüft.

Was hat das nun mit dem Sterben zu tun? Dazu komme ich jetzt.

Sterben müssen wir alle. Hoffentlich nicht allzu bald, aber das Leben endet für uns alle mit dem Tode.

Auch zum Sterben gibt es in der Rechtsordnung einige Regeln.

Zunächst gilt: Die Rechtsordnung bildet eine Einheit.

Es kommt nicht nur auf das Strafrecht an, das Tötungen pönalisiert, sondern auf die Gesamtheit der Rechtsordnung, beginnend mit dem Grundgesetz.

Art. 2 GG

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Dies macht den Lebensschutz zur staatlichen Aufgabe. Es stellt aber auch klar, dass jeder ein Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie allgemeine Freiheitsrechte hat.

Mediziner mögen das nur ungern hören, aber das, was Mediziner von Berufs wegen tun, ist in anderen Kontexten nicht nur illegitim, sondern mit strafrechtlicher Schärfe verboten.

Verhaltensweisen, die als Heilbehandlung üblich sind, sind daheim, im Kaufhaus, auf der Straße und auch sonst gegen den Willen eines Menschen grundsätzlich verboten.

Einschlägige Tatbestände des Strafgesetzbuches:

– Körperverletzung – Vergiftung – Nötigung und Freiheitsberaubung

Diese rechtlich-gesetzliche Wertung sollte - wie gesagt - nicht stören.

Menschen nehmen die permanente Inanspruchnahme gesetzlich garantierter Rechte schließlich auch sonst nicht wahr. Und das ist gut so. Denken Sie bitte an die Rechtsverhältnisse bezüglich der Sitzgelegenheiten.

Die EINWILLIGUNG des Rechtsinhabers erlaubt fast alles.

Das ist beim Teilen des Brotes nicht anders als bei der Erlaubnis gegenüber dem Arzt, eine Spritze zu setzen.

Juristen und Mediziner haben in Gesprächen hierüber regelmäßig Missverständnisse. Das liegt an der unterschiedlichen Denkweise.

Mediziner sind Naturwissenschaftler, Juristen klingen bei ihren logischen Ableitungen häufig ähnlich, doch verstrecken sie beständig Prämissen.

Bei den Rechten am Lebensende verstecken Juristen die Argumente von Art. 2 GG.

Daraus folgt: Niemand muss essen.

Niemand darf in einer Situation, die er selbst als unerträglich empfindet, gegen seinen Willen am Leben erhalten werden.

Das Grundgesetz garantiert auch die Freiheit, sich ungesund zu verhalten.

Es ist legal, Zellgifte wie Koffein oder Alkohol zu konsumieren, auch Drogenkonsum ist legal, nur nicht der Besitz, selbst das besonders schädliche Inhalieren von Tabakrauch ist noch nicht grundsätzlich verboten. All das verkürzt aber das Leben, wie jeder klar denkende Mensch weiß. Wir sind dennoch nicht VERBOTEN DICK, selbst wenn wir an Adipositas per magna leiden und so kolossale Körpermaße aufweisen, dass wir eine eigene Postleitzahl bekommen.

Wir müssen weder abnehmen noch Sport treiben.

Es gibt keine Gesundheitsdiktatur, die uns zwingt, eine Heilbehandlung anzunehmen. Wir dürfen uns durch unser vom freien Willen gesteuertes Verhalten töten.

Die Justiz schützt diese Freiheitsrechte auch.

Darum ist es grundsätzlich auch nicht verboten, sich selbst zu töten.

Selbstmord ist – geistige Gesundheit vorausgesetzt – nicht strafbar.

Jeder Mensch entscheidet selbst, in welcher Situation er leben möchte oder nicht.

Bei einem kranken Menschen, der sich selbst nicht mehr äußern kann, entscheidet dessen rechtlicher Vertreter, sei dies nun der Bevollmächtigte oder der rechtliche Betreuer.

Seit dem 1. September 2009 spricht ein Mensch auch nicht mehr direkt über die Patientenverfügung mit dem Arzt; eine Patientenverfügung funktioniert nur noch im 3-Personen-Verhältnis – die Patientenverfügung richtet sich nur noch an meinen Vertreter.

ER verhilft den Wünschen und in der Patientenverfügung ausgedrückten Wertvorstellungen zur Geltung, der Arzt kommt in § 1901a BGB ausdrücklich nicht mehr vor.

Er berät den Vertreter nach § 1901 b BGB über die medizinischen Möglichkeiten zum Zwecke der Feststellung des Patientenwillens. Lediglich in § 630d Abs. 1 BGB gibt es seit Februar 2013 eine widersprüchliche Vorschrift, zu deren Auflösung mir noch niemand etwas vernünftiges hat sagen können.

Danach darf der Arzt eine medizinisch gebotene Handlung nicht unter Berufung auf eine mutmaßliche Einwilligung ausführen, wenn sie in einer schriftlichen Patientenverfügung untersagt ist, obwohl nach dem Recht der Patienten-

verfügung aus dem Besonderen Teil des Rechts allein der rechtliche Vertreter Adressat der Patientenverfügung ist.

Darum darf ein Arzt auch nicht hingehen, und den Patienten zu einer anderen Willensäußerung bringen. Wer möchte schon, dass jemand sein debiles Grinsen im Zustand der Demenz im Alter für den Widerruf einer Patientenverfügung hält?

Wer sich dem Willen eines Befugten entgegengestellt setzt sich dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Körperverletzung et cetera aus.

Fehlt es an einer schriftlichen Patientenverfügung, hat der rechtliche Vertreter seine Entscheidungen zur Heilbehandlung am mutmaßlichen Willen des Betroffenen auszurichten, selbst wenn dies zum Tode führt.

Den mutmaßlichen Willen drückt übrigens auch eine Tätowierung aus. Eine Tätowierung ist nicht schriftlich im Sinne des Gesetzes, nach § 126 BGB müsste hier eine Unterschrift oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen vorliegen.

Es kommt nicht auf das an, was medizinisch möglich oder nach Schulmedizin geboten ist. Nur auf den freien Willen. Wie gesagt, niemand muss essen.

Sie sehen, viel ist schon im Zivilrecht unter Beachtung der Grundrechte geregelt, weiterer strafrechtlicher Regelungen hierzu bedarf es nicht.

Sterbehilfe im eigentlichen Sinne ist auch erlaubt, wenn der Zweck NICHT AUSSCHLIESSLICH schädigend ist. Leidensminderung an Symptomen reicht .

Es ist in der Praxis auch üblich, Medikamente zu verabreichen, die ummantelnd wirken, palliativ, selbst wenn die medizinisch angezeigte Verminderung der Leiden eine erkennbar lebensverkürzende Wirkung hat (indirekte und auch teilweise direkte Sterbehilfe).

Die Palliativmedizin kann hier so viel, dass sie für sich wirbt, Sterbehilfe überflüssig zu machen. ALS JURIST HALTE ICH PALLIATIVMEDIZIN FÜR EINE SEHR WIRKSAME HILFE BEIM STERBEN, NÄMLICH HILFE DAVOR, BEIM STERBEN ZU LEIDEN.

In anderen Ländern sind bestimmte Medikamente, die auch tödlich wirken, verschreibungsfähig, wenn derjenige Mensch, um den es geht, dieses Medikament selbst und freiwillig zu sich nehmen kann, auch zum Zwecke seiner Selbsttötung.

Fraglich ist damit im deutschen Rechtsraum lediglich, wie ich an die tödlich wirkenden Substanzen kommen kann. In

einigen Nachbarländern ist es Ärzten erlaubt, Mittel herauszugeben oder zu verabreichen, um den Wunsch zur Selbsttötung umzusetzen, ohne dass es zu hässlichen Wirkungen ungeeigneter Medikamente kommt.

Beihilfe zur Selbsttötung ist jedenfalls auch in der Bundesrepublik legal, weil es einer Strafbarkeit der Selbsttötung fehlt.

Strafrechtlich Verboten ist derzeit nach § 216 allein die Tötung auf Verlangen.

Anfang des Jahres gab es wieder einmal die Diskussion, ob die gewerbsmäßige Sterbehilfe zu untersagen ist. Das ist eine Vorbereitungshandlung.

Mit Sterbehilfe hat das aber allenfalls noch am Rande zu tun.

Hier wird vieles Gewissensentscheidung des Einzelnen sein, doch kann ich für die Justiz auf einen breiten Konsens verweisen, der anlässlich des 66. Deutschen Juristentages im Jahre 2006 in Stuttgart auch dokumentiert wurde: Bezuglich der gewerbsmäßigen Sterbehilfe, d.h., verlangt der Helfer aus Gewinnstreben mehr für seine Leistung, als sie ihn kostet, weil er eine Einnahmequelle sucht, steht der Politik ein Entscheidungsspielraum zu, ob dies verboten werden kann.

Das nähere regelt der Bundesgesetzgeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Beides wäre möglich, Schweigen oder Handeln.

Mit den sehr soliden, vorhandenen rechtlichen Regelungen zu den Rechten der Bürger am Lebensende hat das nichts zu tun.

Anfang und Ende des Lebens geraten in der heutigen Gesellschaft und Sprache aus dem Bewusstsein, wobei beides notwendige Eckpunkte des Lebens sind. Es bedarf dennoch grundsätzlich keiner professionellen Begleitung, sondern es ist Wunsch vieler Professionen, sich dieser wesentlichen Eckpunkte des Lebens anzunehmen.

Nach dem Gesetz wäre hierzu etwas Stille vornehmer, anstatt den Medien und Bürgern zu suggerieren, es gäbe zur Sterbehilfe noch viel zu regeln.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit